

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 2

Ausgegeben Oppeln, den 8. Januar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 187 u. 188 R. G. Bl. u. Nr. 51 u. 52 G. S., S. 13; Verkauf von Marmeladen, Beurlaubungen zu Sitzungen des Reichstags, Vergütungen für kranke Zivilärzte des Feldheeres, Fürsorge für Familien Vermittler, Pakete- und Briefe für Heeres- usw. Angehörige in der Türkei und Bulgarien, S. 14; Bezugspreis der Anstellungsnachrichten, Maßnahmen gegen Mätern und Keuchhusten im Kreise Bleß, Anerkennung von Kunststraßen, Verkauf von Stroh und Häffel, Arzneitage 1916, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 15; Belohnung für die Gewerbe- usw. Ausstellung Wenden, Disziplinspektion in Janowitz, Umgemeindung in Kowitz, S. 16; Umgemeindung in Bonowitz, Anwerbung von Arbeitern, Auffsuchen von Bestellungen auf Anfertigung von Bildern von Kriegsteilnehmern usw., Sagung über hausgewerbliche Krankenversicherung im Kreise Neuhardt, S. 17, Personalnachrichten, S. 18.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

21. Die Nummer 187 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4999 das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, vom 24. Dezember 1915, unter

Nr. 5000 das Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank, vom 24. Dezember 1915, unter

Nr. 5001 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915, vom 24. Dezember 1915, unter

Nr. 5002 eine Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Januar, Februar und März 1916, vom 23. Dezember 1915, und unter

Nr. 5003 eine Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpennigstücken aus Eisen, vom 22. Dezember 1915.

22. Die Nummer 188 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5004 eine Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, vom 23. Dezember 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

23. Die Nummer 51 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11476 eine Verordnung über die Änderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915; vom 11. Dezember 1915, und unter

Nr. 11477 eine Bekanntmachung des Landes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915, vom 21. Dezember 1915.

24. Die Nummer 52 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11478 eine Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamm. S. 221) in Helgoland, vom 15. Dezember 1915, und unter

Nr. 11479 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn, vom 19. Dezember 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

35. Anordnung der Landeszentralbehörden. Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (RStBl. S. 607 und 728 ff.) bestimmte ich:

I. Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, RStBl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen, über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RStBl. S. 607 ff.) bestraft.

III. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Lufsen sky.

II b. 17 183.

36. Verurlaubungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstags.

Der Erlass vom 10. November 1915 (M. V. Bl. S. 518) wird dahin erweitert, daß die Mitglieder des Reichstags über den 2. Januar hinaus bis zum Schluß der am 11. Januar 1916 wiederbeginnenden Tagung zu beurlauben sind.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1442/12, 15. A. 1.

37. Gewährung einer Vergütung an vertraglich verpflichtete Zivilärzte des Feldheeres bei längerer Dienstbehinderung durch Krankheit.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskanzler bestimmt, daß den beim Feldheer vertraglich verpflichteten Zivilärzten, die nach ihrem Vertrag bei längerer Dienstbehinderung durch Krankheit keinen Anspruch auf die vertragliche Vergütung haben (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in solchen Fällen vom ersten

Tage der Behinderung ab für deren Dauer ein Tagegeld von 18 Mk. zu zahlen ist, solange der Vertrag besteht.

Bei Dienstbehinderung durch Krankheit von verhältnismäßig kurzer Dauer, d. i. bis zu 14 Tagen, wird die vertragliche Vergütung weitergezahlt.

Die Verträge sind entsprechend mit Wirkung vom heutigen Tage abzuändern.

Vorstehendes gilt auch für neu abzuschließende Verträge.

Berlin, den 21. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1696/12, 15. MA. 6

38. Fürsorge für Familien Vermißter.

Die auf Grund der §§ 12₂ und 23₂ der Kriegs-Befolgungsvorschrift bewilligten Gehalts- und Löhnungsbeträge an Angehörige Vermißter können bis zur Demobilmachung des betreffenden Truppenteils (§§ 8₂ und 9₂ a. a. O.) weitergezahlt werden, sofern nicht die Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz vom 17. Mai 1907 früher einsetzt oder die für die Bewilligung gegebenen Voraussetzungen aufgehört haben.

Die Vorschrift im § 4, Ziffer 7 der Anlage 9 der Heerordnung steht dem nicht entgegen.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-Departement.
v. Oven

Nr. 2182/11, 15. B. 4.

39. Paket- und Brieffendungen für deutsche Heeres- und Marineangehörige in der Türkei und Paketbeförderung nach Bulgarien.

1. Briefe nach der Türkei werden unter den hierfür erlassenen Bedingungen durch das Marine-Postbüro, Berlin O 2 befördert.

2. Pakete werden

a) nach der Türkei auf dem gewöhnlichen Postweg als Auslandspakete unter der Aufschrift

„Kaiserlich Deutsche Botschaft Konstantinopel“,

b) nach der Türkei und Bulgarien durch das Militär-Paket-Depot Leipzig, gemäß den für den Privatpaket- und Güterverkehr über die Militär-Paket-Depots erlassenen Vorschriften angenommen.

3. Auskunft über die Versandbedingungen zu 1 und 2a erteilen die Aufgabepostanstalten.

4. Bis 31. Dezember 1915 können Pakete nach der Türkei und Bulgarien auch durch das Zentraldepot für Liebesgaben, Berlin W 50, Hardenbergstraße 29a—e, porto- und bestellgeldfrei abgefordert werden.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schöenaich.

Nr. 1979/11, 15. A. 3.

40. Erhöhung des Bezugspreises der Anstellungs-Nachrichten.

(N. B. Bl. 1913 S. 400 und 1914 S. 23.)

Der Bezugspreis der bei der Post bestellten „Anstellungs-Nachrichten“ beträgt vom 1. Januar 1916 ab 1 Mk. vierteljährlich.

Ziffer 9 der Bestimmungen in der Vorschrift „Offizier-Zivilversorgung“ (D. V. E. Nr. 182, S. 6) und Ziffer 15 des Merkblatts über die Versorgung der Militärärzter und der Anstellungs-berechtigten (Beilage zum Zivilversorgungs- und zum Anstellungschein) sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Führ. v. Kangermann.

Nr. 2660/11. 15. C 3.

41. Verordnung. Mit Rücksicht auf das epidemische Auftreten der Masern und des Keuchhustens im Kreise Plesch, Regierungsbezirk Oppeln, werden auf Grund der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 373) hiermit die in den §§ 1 bis 4 und 6 Abs. 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die in dem § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für den Kreis Plesch auf Masern und Keuchhusten für die Dauer von 6 Monaten ausgedehnt.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Das Königliche Staatsministerium:

Delbrück, Beseiler. v. Breitenbach, Sydow.

von Trottz zu Solz. Führ. v. Schortlemer.

Lenze. v. Voebell, Helfferich.

St. Nr. 4740.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

42. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 307) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Gausseen

I. des Kreises Ratibor

- Bahnhof Bolatitz-Röderwitz,
- Koloniestraße in Odersch nebst Abzweigung,
- Ratibor-Zwada-Schichowitz mit einer Abzweigung zur Schichowitzher Dörbrücke.
- Stolzmitz-Poln. Krawarn
- Dorfstraße in Gregorsowitz,
- Dorfstraße in Leng,

welche zu a, c und d als Wege I. Ordnung, zu b, e und f als Wege II. Ordnung ausgebaut worden sind, und

II. des Kreises Rybnitz

- Stanowitz-Sczypkowitz-Sohrau,
- Loslau-Gjirjowitz,

e) Dorfstraße Paruschowiz-Elguth,

f) Dorfstraße Virtultau,

welche zu a, b und e als Wege I. Ordnung und zu d als Weg II. Ordnung ausgebaut sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 24. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zur Auftrage: v. Cont a.

D. P. I. A. 1757.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

43. Nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln vom 8. November 1915 (N. B. Bl. Seite 743 ff.) ist der Handel mit Stroh nur insoweit gestattet, als das Stroh nach § 3 Abs. 2 a. a. O. von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte m. S. F. in Berlin freigegeben und darüber eine Bescheinigung erteilt ist. Der Kleinverkauf von Stroh ist nach der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 18. 11. 15 (N. B. Bl. S. 773/4) nur in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unmittelbar an den Verbraucher unter der Voraussetzung gestattet, daß zur Beförderung des Strohes bis zum Verbrauchsorte die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Oppeln, den 28. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. 4460. Pergt.

44. Die am 1. Januar d. Js. in Kraft getretene Deutsche Arzneitaxe für 1916 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 3. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I f. IX. 2685. J. A. Krause.

45. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalnennungen genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 4. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/2.

J. B. Riey.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Schwabenbräu A. G., Bierbrauerei Düsseldorf.	Reg.-Präs. in Düsseldorf	18. 3. 15	Lastwagen I. Z. 15316	Duplikat nicht erteilt
2	Goltfried Lindner A. G. in Ammendorf (Saalkreis).	dto.	—	dto. I. M. 383	Dupl. erteilt

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Erich Weerth in Elberfeld.	Reg. Präs. in Düsseldorf	18. 12. 14	W. 434	3 b	Duplikat erteilt
2	Hermann Thossen in M. Gladbach	dto.	10. 2. 12	T. 82	3 b	dto.
3	Friedrich Lehrke in Spanbau	Reg. Präs. in Potsdam	8. 2. 11	L. 71	1	dto.
4	Karl Hermann Drogen in Hensburg	Reg. Präs. in Schleswig	30. 9. 11	256	3 b	dto.
5	Max Jentsch in Berlin - Steglitz, Albrechtstr. 3	Reg. Präs. in Potsdam	8. 7. 15	211/1	3 b	dto.
6	Walter, Albin Heinide in Paaberborn	Reg. Präs. in Minden	8. 7. 13	1152	3 b	dto.
7	Gustav, Adolf Biegenhagen	dto.	19. 1. 12	711	3 b	dto.

46. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Nov. 1915 — I G. VII 582 (Amtsblatt S. 466) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der Gegenstandsloslotterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 mit nachträglicher Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vom 11. und 13. Dezember d. J. auf den 25. und 26. Januar 1916 verlegt worden ist.

Oppeln, den 29. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 663. J. A. Abegg.

47. Der Pfarrer Urban zu Janowitz ist zum Distriktschulinspektor der katholischen Schulen in Janowitz, Kowitz, Ober-Dittig und Scharbys, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Oppeln, den 24. Dezember 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/XXI. 926. Dr. RA Ret.

Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.

48. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Gleiwitz vom 16. November 1915 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch beschlossen worden, die nachbezeichneten Grundstücke,

a) der Gemarkung Kamientz, Artikel 57, Grundbuch Nr. 17, Rittergut Kamientz, Kartenblatt 1, Parzelle 548/238 im Flächeninhalt von 1 a, 40 qm, Parzelle 461/205 im Flächeninhalt von 3 a, 11 qm, Parzelle 506/276 im Flächeninhalt von 2 a, 51 qm, Parzelle 509/291 im Flächeninhalt von 18 a, 56 qm, und ebenso der Gemarkung Kamientz, Artikel 62, Grundbuch Nr. 62, Rentenblatt 1, Parzelle 501/194 im Flächeninhalt von 4 a, 05 qm, Parzelle 462/205 im Flächeninhalt von 20 a, 78 qm, Eigentümer

Graf zu Stolberg-Stolberg in Ramenitz, von dem Gemeindebezirk Ramenitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Ramenitz zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. November 1915 in Kraft.

Gleiwitz, den 11. Dezember 1915.
v. Stumpfeldt.

49. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Gleiwitz vom 16. November 1915 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch beschloffen worden, die nachbezeichneten Grundstücke:

a) der Gemarkung Bontowitz, Artikel 6, Grundbuch Nr. 8, Bontowitz, Kartenblatt 2, Parzelle 86/12 im Flächeninhalt von 42 qm, Parzelle 87/12 im Flächeninhalt von 01,44 qm, Eigentümer Gärtner Gregor Schuba in Bontowitz von dem Gutsbezirk Bontowitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Bontowitz zu vereinigen,

b) der Gemarkung Bontowitz, Artikel 18, Grundbuch „Rittergut Ramenitz“, Kartenblatt 2, Parzelle 83/14 im Flächeninhalt von 49 qm, Parzelle 81/15 im Flächeninhalt von 96 qm, Parzelle 82/15 im Flächeninhalt von 41 qm, Eigentümer Graf zu Stolberg-Stolberg in Ramenitz von dem Gemeindebezirk Bontowitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Bontowitz zu vereinigen.

Gleiwitz, den 11. Dezember 1915.
v. Stumpfeldt.

50. Bekanntmachung. Trotz meiner Anordnung vom 29. S. 15, durch welche die **Umwerbung von Arbeitern** jeder Art im Bereiche des V. R. R. zwecks Beschäftigung außerhalb des Korpsbereichs bei Gefängnisstrafe verboten ist, sind, wie festgestellt worden ist, fortgesetzt Agenten tätig, um Arbeiter nach Arbeitsstellen außerhalb des Korpsbereichs anzuwerben. Ich bringe deshalb die genannte Anordnung in Erinnerung. Gegen Zuwiderhandelnde wird mit rückwärtsloser Schärfe vorgegangen werden; sie haben zu gewärtigen, sofort festgenommen zu werden.

Breslau, den 19. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Baczmeister, General der Infanterie.
Abt. II f, II g Nr. 159 782.

51. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15. (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Bestellungen auf Anfertigung von Bergzäherungen oder Verkleinerungen nach Bildern von Kriegsteilnehmern im Umherziehen oder innerhalb des Gemeindebezirktes des Wohnortes oder der gewerb-

lichen Niederlassung von Haus zu Haus aufzusuchen.

§ 2. Es ist verboten, Lichtbilderaufnahmen von Umherziehenden im Umherziehen oder innerhalb des Gemeindebezirktes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus zu machen oder Bestellungen auf Anfertigung solcher Lichtbilder aufzusuchen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünf-hundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Baczmeister, General der Infanterie.
Abt. III f, II g Nr. 124127.

52. Statut des Kreises Neustadt O./Schlesien über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und der hausgewerblich Beschäftigten. Auf Grund der §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kranken-lassen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337/38) wird hiermit für den Bezirk des Kreises Neustadt folgendes Statut erlassen:

§ 1. Hausgewerbetreibende, die im Kreisbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten werden, soweit sie nicht nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, oder mehr als 2500 Mark Gesamteinkommen haben, **ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Auftraggeber** bei der Landkrankenklasse des Kreises Neustadt O. S. versichert.

Diejenigen Hausgewerbetreibenden und hausgewerblich Beschäftigten, welche vor Erlass des Gesetzes vom 4. August 1914 auf Grund des Artikels 29 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung Mitglied der besonderen Ortskrankenklasse der Schuhmacher für den Stadtbezirk Neustadt O. S. waren, bleiben weiterhin bei dieser Klasse versichert.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Uebernahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 2. Die für die allgemeine versicherungspflichtigen Personen geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Satzung der Krankenkassen finden auf sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

Dabei übernehmen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden ihre unmittelbaren Auftraggeber und hinsichtlich der hausgewerblich Beschäftigten, die Hausge in Dpp... von bei denen sie beschäftigt sind.

§ 3. Die unmittelbaren Auftraggeber haben die Hausgewerbetreibenden, diese ihre hausgewerblich Beschäftigten an- und abzumelden.

§ 4. Für die Bemessung der Leistungen ist der in den Satzungen festgesetzte Grundlohn maßgebend.

§ 5. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Satzung bzw. nach § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914.

Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden sind von den unmittelbaren Auftraggebern einzuzahlen. Beschäftigten die unmittelbaren Auftraggeber die Hausgewerbetreibenden als Zwischenpersonen im Auftrage dritter, so können auch die dritten, sofern sie im Kostenbezirk ihren Betriebsort haben, zur Zahlung der Beiträge herangezogen werden.

Die Zwischenpersonen können die Erstattung des auf sie entfallenden Anteils an den Beiträgen von ihrem Auftraggeber verlangen.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre hausgewerblich Beschäftigten einzuzahlen. Für die Einzahlung können auch ihre Auftraggeber in Anspruch genommen werden, wenn die Hausgewerbetreibenden mit der Beitragszahlung im Rückstande sind.

Die Hausgewerbetreibenden können die Erstattung des auf sie entfallenden Anteils an den Beiträgen von ihren Auftraggebern verlangen.

§ 6. Das Statut tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Neustadt O.S., den 10. Juli 1915.

Der Kreisstag des Kreises Neustadt in Oberhohleisen. v. Holtz, Graf v. Seherr-Thoh, Freiherr v. Lange.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirke des Kreises Neustadt O.S.

durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337) genehmigt.

Oppeln, den 22. Juli 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

(S.) Engelhardt.

R. 941/15.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 176 Ziffer 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 hiermit bestätigt.

Oppeln, den 14. August 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

(S.) Der Vorsitzende. J. B. Berger.

Bestätigung. S. 15. 260/2.
Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 30. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I. E. VII 410/2.

53. Personalausrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Ernannt: Der Oberlehrer Dr. Ludwig Rieff zum Kreis Schulinspektor des Kreis Schulinspektionsbezirks Tarnowitz I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz vom 1. Dezember 1915 ab.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Buchhändlers Alfons Pokay in Pleß als unbesoldeter Ratsherr der Stadt Pleß für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Restamtsdauer.

In den Ruhestand versetzt: Regierungsekretär Samtsch unter Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber.

Sonderausgabe

zu Stück 2 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 11. Januar 1916.

54. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 165) mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des am den 13. Januar 1916 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufenen Landtags der Monarchie

am 13. Januar 1916, mittags 12 Uhr

im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst, um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in der St. Hedwigs-Kirche für die katholischen Mitglieder, stattfinden.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.